

Satzung, nach Änderung am 29.9.2014

der Bürgerinitiative zum Schutz gegen Verkehrsbelästigung und -gefährdung in Holzkirchen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schutzgemeinschaft gegen Verkehrsbelästigung in Holzkirchen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Holzkirchen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Schutzgemeinschaft ist parteipolitisch neutral.

§ 2 Vereinszweck

Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, Belästigungen und Gefährdungen der Bürger der Marktgemeinde Holzkirchen infolge des starken und weiterhin zunehmenden Durchgangsverkehrs zu verringern.

Zweck des Vereins ist somit Umweltschutz durch Bekämpfung des Lärms.

Der Satzungszweck wird verwirklicht mit Vorschlägen, Planung und Gesprächen in vorbereitenden Handlungen und Aufklärung der Bürgerschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle werden, die am Vereinszweck interessiert sind und zwar
 - a. natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. juristische Personen und politische Gemeinden.

Mitglieder sind an die Satzung gebunden und gehalten, die Bestrebungen des Vereins nach Möglichkeit zu unterstützen und zu fördern.

2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muß spätestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich zugehen.

§ 4 Beiträge

1. Es werden keine regelmäßigen Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitglieder sind dazu angehalten, bei Bedarf eine Spende nach ihrem Ermessen zu entrichten. Der Vorstand informiert die Mitglieder über bevorstehende Aktivitäten, die einer Finanzierung bedürfen.
2. Juristische Personen und Gemeinden entrichten einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und max. 7 Beisitzern.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. § 26 BGB Abs. 2 Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlzeit unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit in Sitzungen. Alle Beschlüsse sind in einem Beschlußbuch festzuhalten.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Er ist an die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Im übrigen muß sie unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens 20 v.H. der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse einberufen. Sollten Satzungsänderungen beschlossen werden, erfolgt persönliche Einladung unter Angabe der betroffenen Satzungsteile nach § und Absatz. Als persönliche Einladung gilt auch eine Einladung per E-Mail.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse werden offen durch Handzeichen gefaßt. Gewählt wird geheim mit Stimmzettel. Mit Einstimmigkeit kann die Mitgliederversammlung ein anderes Wahlverfahren beschließen.

§ 8 Kassen- und Rechnungswesen

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Ausgaben dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes und nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel geleistet werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Nach Abschluß des Geschäftsjahres wird die Rechnung von je zwei Rechnungsprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden und dem Vorstand nicht angehören dürfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Für den Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist die Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.